

## Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss  
 Am: 13.10.2022

---

### Betreff:

Künftiges Vorgehen bei Besuchen von Alters- und Ehejubilaren

### Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Übersicht Alters- und Ehejubilare im Jahresvergleich 2012, 2022 und 2023

Anlage 2: Konsolidierte Fassung Richtlinien über Glückwünsche, Ehrungen,  
 Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Richtlinien über Glückwünsche, Ehrungen,  
 Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	13.10.2022	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	27.10.2022	

### Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

## **Sachdarstellung und Begründung:**

Die Übersicht zu den Alters- und Ehejubilaren in Anlage 1 zeigt, wie sich die Anzahl der Besuche in einem Zeitraum von zehn Jahren von 2012 auf 2022, mit einem Ausblick auf 2023, verändert hat. Aufgrund des demographischen Wandels ist anzunehmen, dass die Tendenz weiterhin steigend ist.

### **1. Aktuelle Richtlinien**

Die Regularien sind in den „Richtlinien über Glückwünsche, Ehrungen, Verabschiedungen und Beileidsbezeugungen“ festgehalten. Das Vorgehen bei Altersjubilaren/-innen ist unter Ziffer 2.7 und das bei Ehejubilaren unter Ziffer 4 der Richtlinien festgelegt:

#### 2.7 Altersjubilare/-innen

##### 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag (in Fünferschritten) und danach jeder weitere Geburtstag

- *schriftliche Gratulation des/der Oberbürgermeisters/-in (ab dem 90. Geburtstag: persönliche Gratulation des/der Oberbürgermeister/-in)*
- *1 Getränk*
- *Überbringung der Glückwünsche und des Getränks durch ein Mitglied des Gemeinderats, sofern sich das der/die Oberbürgermeister/-in nicht selbst vorbehält;*
- *Die Gemeinderäte/-innen sowie die Verwaltung dürfen zusätzliche Personen benennen, die die Überbringung der Glückwünsche mit übernehmen. Diese Personen können z.B. ehemalige Gemeinderäte/-innen oder Träger/-innen von städtischen Ehrungen sein.*

#### 4. Ehejubilare

##### 4.1 Goldene Hochzeit (50 Jahre)

- *schriftliche Gratulation des/der Oberbürgermeisters/-in*
- *1 Getränk*
- *Überbringung der Glückwünsche und der Getränke durch ein Mitglied des Gemeinderats, sofern sich dies der/die Oberbürgermeister/-in nicht selbst vorbehält.*
- *Pressemitteilung erfolgt im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Altersjubilare/-innen z.Zt. vierteljährlich im Voraus.*

##### 4.2 Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

- *persönliche Gratulation des/der Oberbürgermeisters/-in*
- *Blumengeschenk*
- *1 Getränk*
- *Pressemitteilung*

##### 4.3 Eiserne Hochzeit (65 Jahre)

- *siehe 4.2*

##### 4.4 Gnadenhochzeit (70 Jahre)

- *siehe 4.2*

##### 4.5 Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre)

- *siehe 4.2, jedoch Entscheidung über Geschenk über Fall zu Fall.*

## **2. Künftiges Vorgehen**

In der Sitzung des Ältestenrates vom 21. September 2022 wurde über das künftige Vorgehen bei Besuchen von Alters- und Ehejubilaren diskutiert und dieses neu festgelegt.

Demnach werden die Besuche bei Altersjubilaren in Zukunft erst ab dem 85. Geburtstag beginnen. Diese Jubilarbesuche werden durch die Mitglieder des Gemeinderates durchgeführt. Die Besuche zum 95. Geburtstag werden ebenfalls auf die Mitglieder des Gemeinderates verteilt. Die Jubilare/-innen, die ihren 90. Geburtstage sowie ihren 100. Und darüber hinaus feiern (ab 100 Jahren entfallen die 5er-Schritte, stattdessen finden jährliche Gratulationen statt), werden von der Verwaltung besucht.

Die Besuche von Ehepaaren anlässlich ihrer Goldenen Hochzeit übernehmen die Mitglieder des Gemeinderates. Die Ehepaare, die eine Diamantene Hochzeit oder darüber hinaus begehen (Eiserne Hochzeit, Gnadenhochzeit, Kronjuwelnhochzeit), werden von der Verwaltung besucht.

In der konsolidierten Fassung der Richtlinien (Anlage 2) können die Änderungen im Wortlaut nachverfolgt werden. Im Zuge der Anpassung der Ziffern 1.1, 2.7 und 4. wurden weitere kleinere Präzisierungen in den Ziffern 2.6 und 5.1 vorgenommen, die in der Praxis bereits so gehandhabt werden.

Die Neufassung der Richtlinien soll ab 2023 gelten. Damit bleibt das bisherige Vorgehen bei den Besuchen von Alters- und Ehejubilaren bis Ende 2022 bestehen, um die Jubilare für den Rest des Jahres 2022 gleich zu behandeln. Da die Besuche für das 1. Quartal 2023 in der Sitzung des Gemeinderates am 24. November 2022 verteilt werden, ist eine Beschlussfassung der neuen Richtlinien in der Sitzungsrunde im Oktober erforderlich.